



VCI-Stellungnahme zum:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Kernbotschaften

Regulierung und Planung der Wasserstoffinfrastruktur

- Der VCI begrüßt die Einführung eines Regulierungsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen. Hierbei muss eine technologie neutrale Behandlung der Wasserstoffeinspeisung gewährleistet sein.
- Die Regulierung von Wasserstoffnetzen sollte grundsätzlich verpflichtend sein, um frühzeitig auf ein barrierefreies und binnenmarktkompatibles Entry-Exit-System hinzuarbeiten. Für bestehende Wasserstoffinfrastrukturen müssen Übergangsregelungen gelten.
- Schaffung eines regulierten statt verhandelten Netzzugangs, um die Herausbildung regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen zu verhindern.
- Prohibitiv hohe Netzentgelte für Wasserstoffnetznutzer durch eine gemeinsame Netzentgeltbasis mit den Erdgasnetznutzern vermeiden. Im Falle der Beibehaltung getrennter regulatorischer Assets muss eine diskriminierungsfrei zugängliche staatliche Finanzierung bereitgestellt werden.
- Wasserstoffspeicher bedürfen eines energiewirtschaftsrechtlichen Rahmens.
- Da gerade in der Markthochlaufphase nicht alle Wasserstoffsinken über einen physischen Zugang zur Wasserstoffinfrastruktur verfügen ist ein bilanzieller Wasserstoffzugang mittels europäisch handelbarer und technologie neutraler Herkunftsnachweise erforderlich.
- Netzbetreiber ermöglichen, die Erdgas- und Wasserstoffnetze betreiben.
- Im Zuge der Sektorenkopplung ist eine integrierte Planung der Wasserstoff-, Gas- und Strominfrastruktur erforderlich.
- Investitionssicherheit beim kommenden Übergang in einen europäischen Regulierungsrahmen schaffen.

Verteilnetze und KWK-Anlagen

- Die umfangreichen neuen Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Verteilnetzbetreiber bedürfen der Straffung und Bündelung. Zudem sind Ausnahmen für Betreiber kleinerer Netze vorzusehen, um unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden.
- Ausdehnung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ auf KWK-Anlagen im gesamten Bundesgebiet.

Grundsätzliches

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat zum oben genannten Referentenentwurf eine Verbändeanhörung eingeleitet. Wasserstoff ist ein vitales Element für die Dekarbonisierung der Industrie. Hierbei ist insbesondere die chemische Industrie auf die sichere und preisgünstige Verfügbarkeit reinen Wasserstoffs angewiesen. Der VCI begrüßt deshalb die Verortung von Wasserstoff im EnWG und die kurzfristige Schaffung eines Regulierungsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen.

Nachfolgend bezieht der VCI zu dem Referentenentwurf Stellung. Aufgrund der sehr kurzen Anhörungsfrist beschränkt sich der VCI dabei auf die wesentlichsten Aspekte und behält sich eine nachträgliche Ergänzung der Stellungnahme vor.

Wasserstoff als Energieträger im EnWG

Mit der Einführung von „Wasserstoff“ als weiterer gleichwertiger Energieträger zu Elektrizität und Gas in § 3 Nr. 14 EnWG sowie der Einfügung des Abschnitts 3b wird kurzfristig ein Regulierungsrahmen für Wasserstoffinfrastrukturen geschaffen. Dieser notwendige Schritt schafft eine wichtige Voraussetzung für ein Wasserstoffnetz als diskriminierungsfreie physische Transport-, Verteil- und Zugangsplattform, die eine Grundvoraussetzung für den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes in Deutschland darstellt. Hierbei muss eine technologieneutrale Behandlung der Wasserstoffeinspeisung gewährleistet sein; d.h. Wasserstoff muss unabhängig von der Erzeugungstechnologie diskriminierungsfrei eingespeist werden können.

Die Einfügung von Wasserstoff als Energieträger in § 3 Nr. 14 EnWG Ref.-E. muss im gesamten Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigt werden. Beispielsweise stellt die Definition des Einspeisepunktes in § 3 Nr. 13b EnWG in der gegenwärtigen Fassung ausschließlich auf „Gas“ ab.

Regulierung von Wasserstoffnetzen sollte im Grundsatz verpflichtend werden

Gemäß § 28j EnWG Ref.-E. können Betreiber von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung unterfallen sollen. Der VCI befürwortet die Absicht frühzeitig einen geeigneten Regulierungsrahmen für Wasserstoffinfrastrukturen einzuführen. Die Regulierungssystematik sollte jedoch von Beginn an auf ein barrierefreies und binnenmarkt-kompatibles Entry-Exit-System hinarbeiten. Deshalb sollte vermieden werden, dass kleinteilige Insellösungen entstehen und sich verfestigen. Stattdessen muss gewährleistet werden, dass lokale Wasserstoff-Cluster im Zeitablauf zu größeren und letztlich zu einem deutschland- bzw. europaweiten Markt integrierbar sind. Die im § 28j EnWG Ref.-E. angelegte Opt-in-Regelung wird letzterem nicht gerecht. **Die Regulierungspflicht für Wasserstoffinfrastrukturen sollte daher grundsätzlicher Natur sein. Dabei müssen aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie der**

Berücksichtigung der Netzauslegung und bestehender Vertragspflichten für bestehende Wasserstoffinfrastrukturen Übergangsregelungen gelten.

Regulierten statt verhandelten Netzzugang schaffen

§ 28m EnWG Ref.-E. regelt einen verhandelten Netzzugang. Dieser begünstigt, ebenso wie die Opt-in-Regelung des § 28j EnWG Ref.-E., die Herausbildung regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen. Ein daraus potenziell entstehendes Patchwork an Netzzugangsbedingungen hemmt die Möglichkeit über mehrere Netze hinweg kaskadierende Buchungen vorzunehmen. Ein liquider Wasserstoffhandelsmarkt würde behindert, wenn mit jedem beteiligten Netzbetreiber individuelle Zugangsbedingungen verhandelt werden müssten. Dies steht einer freien Lieferantenwahl in einem liberalisierten Markt entgegen. Selbst wenn zu Beginn eher einzelne Wasserstoff-Cluster mit entsprechender Infrastruktur entstehen, sollte der Regulierungsrahmen, wie bereits ausgeführt, schon in der Markthochlaufphase das Ziel eines barrierefreien Entry-Exit-Systems verfolgen. Die im Rahmen der Verbändeinformationsveranstaltung am 18.12.2020 angedachte Lösung durch den Markt in Form einer Kooperationsvereinbarung kann allenfalls eine Notlösung darstellen, im Rahmen derer etwa operative Abwicklungsprozesse und Standards erarbeitet werden. Grundlegende Zugangs- und Entgeltfragen müssen jedoch einheitlich von staatlicher Seite ausgestaltet werden, da Netz und Regulierung dem Markt als eine diskriminierungsfreie Plattform für die Belieferung von Letztverbrauchern mit leitungsgebundenen Energieträgern dienen sollen. Es kann daher nicht Aufgabe des Marktes sein, den fehlenden Regulierungsrahmen zu ersetzen. Eine verpflichtende Kooperation zwischen den Betreibern von Wasserstoffnetzen sollte – analog zum Erdgas - gesetzlich verankert werden um perspektivisch einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten Netzzugang zu angemessenen Bedingungen sowie einen effizienten Markthochlauf zu ermöglichen.

Prohibitiv hohe Netzentgelte vermeiden

§ 28n EnWG Ref.-E. normiert die Entgeltbildung für Wasserstoffnetze. Der VCI präferiert eine gemeinsame Netzentgeltbasis mit den Erdgasnetznutzern, da hierdurch das Risiko prohibitiv hoher Entgelte für Wasserstoffnetznutzer minimiert würde. Analog gilt dies umgekehrt auch für zukünftige Szenarien, wenn (im Zuge der Dekarbonisierung) zahlreiche Wasserstoffnetznutzer vergleichsweise wenigen Erdgasnetznutzern entgegenstehen werden. Im Falle der Beibehaltung getrennter regulatorischer Assets muss eine diskriminierungsfrei zugängliche staatliche Finanzierung bereitgestellt werden, um gerade in der Hochlaufphase eines Wasserstoffmarktes prohibitiv hohe Entgelte im Wasserstoffnetz zu verhindern und um sicherzustellen, dass sich der Wasserstoffmarkt schnell etablieren kann.

Die Aussetzung der Anreizregulierung ist im Zuge einer sich erst in der Entwicklung befindlichen Infrastruktur folgerichtig. Allerdings wäre für eine wachsende

Versorgungslandschaft im Wasserstoffbereich perspektivisch eine Einsetzung der Anreizregulierung zu prüfen.

Berücksichtigung von Wasserstoffspeichern

Wasserstoffspeicher werden nicht durch den Gesetzentwurf adressiert. Diese sind jedoch im Zuge einer zunehmend volatilen Stromerzeugung essenziell und bedürfen eines energiewirtschaftsrechtlichen Rahmens.

Netzbetreiber ermöglichen, die Erdgas- und Wasserstoffnetze betreiben

Der Regulierungsrahmen sollte Kombi-Netzbetreiber ermöglichen, die sowohl Erdgas- als auch Wasserstoffnetze betreiben, um Hemmnisse für den Markthochlauf zu mindern. Ein Unbundling von Strom und Wasserstoff und zwischen den Wasserstoff-Wertschöpfungsstufen ist sachgerecht.

Bilanzieller Zugang zu klimaschonenden Gasen notwendig

In der Markthochlaufphase und auch im Falle des zügigen Aus- und Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur werden nicht alle Wasserstoffsinken über einen physischen Zugang zu treibhausgasarm erzeugtem Wasserstoff verfügen. Daher sollten die Marktmechanismen von physikalischen Energieflüssen entkoppelt werden. Während im Strombereich Herkunftsnachweise für Grünstrom bereits gehandelt werden können, um die Bezugsmöglichkeiten von regenerativ erzeugtem Strom von der physikalischen Lieferung zu entkoppeln, bedarf es noch einer analogen Entwicklung für treibhausgasarme Gase. Entsprechende Herkunftsnachweise müssen eine binnenmarktweite Geltung aufweisen und unter Wahrung der Technologieneutralität auf alle treibhausgasarm erzeugten Gase anwendbar sein. Der energiewirtschaftsrechtliche Rahmen sollte schnellstmöglich entsprechend erweitert werden.

Integrierte Netzentwicklungsplanung erforderlich

Mittels einer integrierten Netzentwicklungsplanung der Strom-, Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur sollte eine Gesamtkostenoptimierung angestrebt werden, beispielsweise durch - wenn im Einzelfall sinnvoll - teilweise Substituierung von Stromtransportkapazitäten mittels der Wasserstoffinfrastruktur. Je früher die Gesamtplanung unter Berücksichtigung aller Energiequellen und -senken erfolgt, desto schneller kann der Markthochlauf umgesetzt werden.

§ 28p Abs. 2 EnWG Ref.-E. sieht lediglich die Analyse von Wechselwirkungen der Wasserstoffinfrastrukturplanung mit der Netzentwicklungsplanung im Gasbereich vor. Insbesondere die Umwidmung von bestehenden, aber künftig nicht mehr für den Transport von Erdgas benötigten Leitungen von bislang Erdgas auf künftig Wasserstoff

bietet großes Potential für einen zügigen Markthochlauf. Vor diesem Hintergrund sollte das EnWG bereits heute eine integrierte Netzentwicklungsplanung vorsehen.

Übergangsregelungen für die Umrüstung von Erdgasleitungen begrüßt

Eine Umrüstung bestehender und dafür verfügbarer Erdgasleitungen als Element des Ausbaus einer übergreifenden Wasserstoffinfrastruktur ist unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und geboten. Die in §§ 113a ff. EnWG Ref.-E. gefassten Übergangsregelung werden daher begrüßt. Auch die in § 113c EnWG Ref.-E. verankerte Sicherung der notwendigen Kapazitäten für den Erdgastransport ist zu begrüßen.

Monitoring und europarechtliche Anschlussfähigkeit

Die Regelungen im EnWG-Entwurf zur Regulierung der Wasserstoffinfrastruktur sind bewusst temporär konzipiert, vor dem Hintergrund, dass seitens der EU die Ausgestaltung regulatorischer Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VCI die vorgesehene Evaluierung (Monitoringbericht der BNetzA im Jahr 2025) und appelliert an die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine rasche Klärung bzgl. der regulatorischen Rahmenbedingungen einzusetzen sowie sicherzustellen, dass Investitionen, die unter dem vorläufigen nationalen Regulierungsrahmen getätigt werden, beim Übergang zu einem möglicherweise abweichenden europäischen Rahmen angemessen berücksichtigt werden.

Vorgaben für Stromnetze

Der VCI begrüßt grundsätzlich die Regeln des § 14c EnWG Ref.-E. zu Flexibilitätsmärkten, deren Errichtung und Betrieb seitens der Industrie in den vergangenen Monaten unter anderem im Rahmen der SINTEG-Projekte wiederholt gefordert wurden. Die Einschränkung der marktlichen Ausgestaltung von Flexibilitätsmechanismen, wie sie der BNetzA in §14c Absatz 4 EnWG Ref.-E. ermöglicht wird, bedarf jedoch klar formulierter quantitativer und strenger Kriterien.

Betreiber von Netzen mit wenigen Anschlusskunden sollten allerdings nicht zur Umsetzung des § 14c EnWG Ref.-E. verpflichtet werden, da in solchen Netzen der administrative Aufwand zur Implementierung der Beschaffungsprozesse in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen stehen dürfte. Deshalb sollten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die unter die de-minimis-Grenze fallen, von den Verpflichtungen ausgenommen werden. Entsprechendes gilt in Bezug auf § 14e EnWG Ref.-E. – auch hier erscheint der Einbezug kleiner Netzbetreiber in eine gemeinsame Internetplattform unverhältnismäßig, da diese i.W. der Umsetzung des § 14d EnWG Ref.-E. dienen soll, der für Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100.000 Kunden in der Regel allerdings nicht anwendbar ist.

Darüber hinaus sind Ausnahmen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die unter die de-minimis-Grenze fallen, für folgende Regelungen erforderlich:

- § 14 Abs. 2 EnWG Ref.-E.: Die Erstellung eines Berichts über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung ist zumindest kleinere Netzbetreiber nicht innerhalb von zwei Monaten leistbar.
- §§ 23b, c EnWG Ref.-E.: Die umfänglichen Berichts- und Veröffentlichungspflichten sind für kleinere Netze unverhältnismäßig, zumal die Netzentgeltbemessung ohnehin gemäß § 28 StromNEV dokumentiert wird.


Beschränkung der Informationspflichten auf das Notwendige

Im Energiewirtschaftsrecht sind gegenwärtig sehr umfangreiche Informationspflichten verankert, deren Bedienung in den Unternehmen zwischenzeitlich beträchtliche Ressourcen bindet. Diese Pflichten wurden in den zurückliegenden Jahren beständig erweitert. Unter anderem sind mit den §§ 14c, 23 b, c, d EnWG Ref.-E. weitere bis hin zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen reichende Melde- und Veröffentlichungspflichten vorgesehen. Der VCI appelliert an dieser Stelle erneut, Meldepflichten auf ein effizientes Maß zu beschränken und für den Erhalt der erforderlichen Informationen nach Möglichkeit auf bestehende Ressourcen zurückzugreifen, um Meldewege zu bündeln. Zudem darf die Veröffentlichung der Daten durch Netzbetreiber oder Regulierungsbehörde weder Geschäftsgeheimnisse enthalten noch einen Rückschluss auf Geschäftsgeheimnisse Dritter zulassen. Eine Schwärzung solcher Daten muss explizit bzgl. aller Elemente der Veröffentlichungspflichten möglich sein.

Ausdehnung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ auf KWK-Anlagen im gesamten Bundesgebiet

Die Beschränkung des Prinzips Nutzen statt Abregeln auf Regionen außerhalb der Südregion ist nicht nachvollziehbar, da bereits heute industrielle KWK-Anlagenbetreiber in der Südregion zu negativem Redispatch aufgefordert werden.

Daher sollten die Übertragungsnetzbetreiber auch mit Betreibern von KWK-Anlagen innerhalb der Südregion vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 6a EnWG treffen können, wenn Sie nachweisen können, dass die KWK-Anlage technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen und die übrigen Kriterien des §13 Abs. 6a EnWG erfüllt.



Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche über 186 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.